

Vorsorgevollmacht

Wenn jemand die zur Besorgung seiner Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit verliert, wird über entsprechenden Antrag durch das zuständige Bezirksgericht ein Sachwalter bestellt. Dieser hat alle wesentlichen Entscheidungen für den Besachwalteten zu treffen und bei wesentlichen Vermögensentscheidungen die gerichtliche Zustimmung einzuholen. Dem Gericht ist auch jährlich ein entsprechender Bericht über den persönlichen Zustand und die Unterbringung des Besachwalteten, über den Kontakt und vor allem über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse vorzulegen. Die Sicherheit für den Besachwalteten ist die Kontrolle des Sachwalters durch das Gericht. Nachteilig mögen gebührenpflichtige und zeitaufwändige gerichtliche Verfahrensschritte sein.

Alternativ zur Sachwalterschaft gibt es das Instrument der Vorsorgevollmacht (VVM). Damit kann in gesunden Tagen im voraus selbst der künftige Vertreter für genau anzuführende Angelegenheiten bestimmt werden. Der Vertreter unterliegt nicht der gerichtlichen Kontrolle. ACHTUNG: eine „Pauschal“-Vollmacht „für alle Angelegenheiten“ ist nicht ausreichend. Es müssen in der Vollmacht die zukünftig anzuvertrauenden Angelegenheiten eigens angeführt werden, wie etwa die Vermögensverwaltung, Bankvollmacht, Abschluss von Verträgen, die Geltendmachung von Ansprüchen, Vertretung in Pensions- und Pflegeangelegenheiten, Abschluss eines Heimvertrages, konkrete Weisungen für Pflegeleistungen, medizinische Versorgung und anderes mehr.

Es können verschiedene Bevollmächtigte für einzelne Bereiche eingesetzt werden. Auch empfiehlt sich die Nennung eines Ersatzbevollmächtigten.

Wenn die VVM die Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen, eine Entscheidung über dauerhafte Änderung des Wohnortes oder die Besorgung von Vermögensangelegenheiten betrifft, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, bedarf es der Erstellung und Unterfertigung vor einem Rechtsanwalt oder Notar.

Schließlich kann die VVM jederzeit bei ausreichender Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit vom Vollmachtgeber widerrufen werden.

So wie ein Testament oder eine Patientenverfügung ist auch diese VVM meines Erachtens den Angehörigen ein im Notfall dienliches Instrument, wenn es rechtzeitig professionell vorbereitet wurde.

Mit besten Grüßen aus Rankweil!

Ihr Dr. Jürgen Amann